

Maßnahmenplan

zum

FFH-Gebiet

„Scheid bei Volkmarsen“

FFH-Gebiet-Nummer: 4620-301



Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	4
1.1	Allgemeines	
1.2	Lage und Übersichtskarte	
1.3	Kurzinformation	
2	Gebietsbeschreibung	6
2.1	Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)	
2.2	Politische und administrative Zuständigkeiten	
2.3	Aktuelle und frühere Nutzungen	
2.4	Bedeutung	
2.4.1	Flora	
2.4.2	Fauna	
3	Leitbild und Erhaltungsziele	7
3.1	Leitbild	
3.2	Erhaltungsziele	
3.2.1	Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I	
3.2.2	Erhaltungsziele der Populationen für die FFH-Anhang II-Arten	
3.2.3	Erhaltungsziele der Populationen für die FFH-Anhang IV-Arten	
3.2.4	Erhaltungsziele sonstiger Lebensräume und Arten (hier: Naturschutzgebiet)	
4	Beeinträchtigungen und Störungen	11
4.1.1	Beeinträchtigung und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I	
4.1.2	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-Anhang II-Arten	
4.1.3	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-Anhang IV-Arten	
4.1.4	Beeinträchtigungen und Störungen sonstiger Lebensräume und Arten (hier: u. a. Naturschutzgebiet)	
5	Maßnahmenbeschreibung	
5.1	Erhaltungsmaßnahmen	12
5.1.1	Erhaltungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I	
5.1.2	Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Anhang II-Arten	
5.1.3	Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Anhang IV-Arten	
5.1.4	Maßnahmen für sonstige Lebensräume und Arten (hier: u. a. Naturschutzgebiet)	
5.2	Entwicklungsmaßnahmen	15
6	Report aus dem Planungsjournal (Mittelfristige Maßnahmen)	
6.1	Erhaltungsmaßnahmen	17
6.2	Entwicklungsmaßnahmen	19
7	Monitoring (Umsetzungskontrolle)	20
8	Literatur	21

9 Anhang

9.1	Kartenanhang	
	Karte Biotoptypen.....	23
	Karte Lebensraumtypen.....	24
	Karte Maßnahmenplanung.....	25
	Karte Flurbezeichnungen.....	26
9.2	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Scheid bei Volkmarsen“ vom 20. November 1987	27
9.3	Verordnung zur Änderung von Verordnungen vom 21. Juli 1994 (Auszug zum Naturschutzgebiet „Scheid bei Volkmarsen“)	29
9.4	Abkürzungen im Maßnahmenplan	33
9.5	Glossar zu NATURA 2000	33

Bearbeitung

Auftraggeber:

Regierungspräsidium Kassel

Anschrift:

Abteilung II / 27.2
Schutzgebiete, Artenschutz,
Landschaftspflege
Steinweg 6
34117 Kassel

Sachbearbeiter: Cord Brand

Tel.: 0561 106 4581

Fax: 0561 106 1691

Email: cord.brand@rpks.hessen.de

0561 106 0

mail@rpks.hessen.de



Auftragnehmer:

HESSEN-FORST

Forstamt Wolfhagen

Regionalbetreuung NATURA 2000

Anschrift:

Zum Forsthaus 20
34388 Trendelburg

Sachbearbeiter: Dipl. Ing. Reinhard Vollmer

Tel.: 05675 5847

Fax: 05675 720620

Email: Reinhard.Vollmer@Forst.Hessen.de

Forstamt Wolfhagen
Schützeberger Str. 74
34466 Wolfhagen

05692 9898 0

05692 9898 40

FAWolfhagen@Forst.Hessen.de



Die vorliegende Planung wurde mit dem Forstamt Diemelstadt und dem Fachdienst Landwirtschaft des Landkreises Waldeck-Frankenberg abgestimmt, sowie am 19.06.2008 in einer öffentlichen Informationsveranstaltung in Volkmarsen vorgestellt.

1 Einführung

1.1 Allgemeines

Das Gebiet „Scheid bei Volkmarsen“ (Natura 2000-Nr. 4620-301) ist als Fauna-Flora-Habitat (FFH) Gebiet gemeldet. Es ist seit 1987 in den gleichen Grenzen als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen.

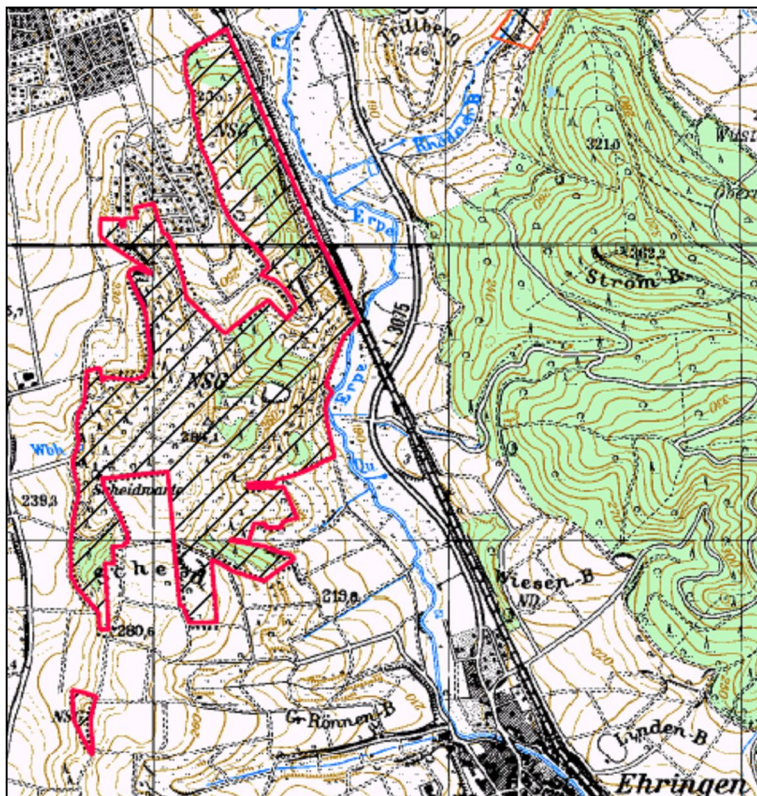
Die Ausweisung als FFH-Gebiet beruhen auf der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie – (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. EG Nr. L 305/42).

Ziel der FFH-Richtlinie ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt in Europa. Durch den Aufbau eines europaweit vernetzten Schutzgebietssystems mit der Bezeichnung „Natura 2000“ sollen die natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie bestandsgefährdete wildlebende Tier- und Pflanzenarten erhalten werden.

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie sind die EU Mitgliedstaaten aufgefordert, die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die gemeldeten Schutzgebiete festzulegen. Zu diesem Zweck wird ein Bewirtschaftungsplan aufgestellt, der modular aus der Grunddatenerhebung (GDE) und dem mittelfristigen Maßnahmenplan (Zeitraum über 10 Jahre) sowie ggf. aus weiteren Unterlagen besteht.

Die Grunddatenerhebung wurde durch das Ingenieurbüro AVENA - *Büro für landschaftsökologische Analysen und Planungen* - in Marburg (Nov. 2003) erstellt. Der darauf aufbauende Maßnahmenplan ersetzt im vorliegenden Gebiet den bisher gültigen Pflegeplan für das Naturschutzgebiet.

1.2 Lage und Übersichtskarte



Das FFH-Gebiet liegt im Süden der Stadt Volkmarsen und nordwestlich der Ortschaft Ehringen. (Auszug aus Top.-Karte, Maßstab 1:25.000, Nr. 4520 / 4620, mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes)

1.3 Kurzinformation

Landkreis	Waldeck-Frankenberg	
Gemeinde	Volkmarsen	
Örtliche Zuständigkeit	Forstamt Diemelstadt	
	Fachdienst Landwirtschaft des Landkreises Waldeck-Frankenberg in Korbach	
Naturraum	Westhessisches Bergland	
Höhe über NN:	250 bis 284 m ü. NN	
Geologie	Unterer Muschelkalk	
Gesamtgröße	88,64 ha (lt. NSG-VO) 89,9 ha (lt. GDE)	
Schutzstatus	NSG, ausgewiesen durch Verordnung vom 20.11.1987	
Lebensräume (Lebensraumtypen) von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH-Richtlinie Anhang I	5130 Formation von Wacholder (<i>Juniperus communis</i>) auf Kalkheiden und –rasen 4,3 ha, Erhaltungszustand A	
	6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco Brometalia</i>), davon ausgebildet als Subtyp:	
	6212* submediterrane Halbtrockenrasen (<i>Mesobromion</i>), besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen 8,6 ha, Erhaltungszustand A	
	6212 submediterrane Halbtrockenrasen (<i>Mesobromion</i>) 12,2 ha, Erhaltungszustand C	
	Gesamt: 25,1 ha, ca. 28% der Gesamtfläche	
Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH-Richtlinie Anhang II	Keine Vorkommen	
Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH-Richtlinie Anhang IV	Schlingnatter (<i>Coronelle austriaca</i>)	
Vogelarten nach VS-Richtlinie Anhang I	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	Brutvogel
	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	Nahrungsgast
	Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	Brutvogel / Nahrungsgast

* Prioritärer Lebensraum, Erläuterung Seite 34

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)

Bei dem FFH-Gebiet handelt es sich um Kalk-Halbtrockenrasen, teilweise orchideenreich, mit unterschiedlichsten Entwicklungsstadien von Verbuschung. Weiterhin gibt es Waldflächen, mit einem kleineren Teil an Laubholz, jedoch überwiegend aus Nadelholz.

2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten

Innerhalb des Landkreises Waldeck-Frankenberg liegt das FFH-Gebiet in den Gemarkung Ehringen, Lütersheim und Volkmarsen der Stadt Volkmarsen.

Zuständig für die Sicherung des Gebietes ist die obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Kassel.

Die Zuständigkeit für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen liegt beim Forstamt Diemelstadt sowie für Maßnahmen landwirtschaftlicher Pflegeprogramme beim Fachdienst Landwirtschaft des Landkreises Waldeck-Frankenberg.

2.3 Aktuelle und frühere Nutzungen

Seit dem Mittelalter sind Bereiche des Gebietes durch Beweidung genutzt worden. Rodungen führten zu Freiflächen, auf denen teilflächig zeitweise bis Mitte des 20. Jahrhunderts Ackerbau betrieben wurde. Durch Aufgabe der Bewirtschaftung setzte die Verbuschung ein. Aufforstungen mit Kiefern, Fichten und Lärchen folgten, in den Talsenken baute man Pappeln an.

Nutzungen historischer Anlagen, militärische Aktivitäten bis in jüngerer Vergangenheit und Abbau von Gestein führte zu Gräben, Aufschüttungen, sowie einem Steinbruch.

2.4 Bedeutung

Durch eine Vielzahl an seltenen und geschützten Pflanzenarten und -gemeinschaften ist das Gebiet von landesweiter, teilweise bundesweiter Bedeutung

2.4.1 Pflanzen

Die großen Bestände an Dreizähligem Knabenkraut (*Orchis tridentata*) und der Fliegen-Ragwurz (*Ophrys insectifera*), sowie die Artenvielfalt weiterer Orchideen, weisen Teile der Kalk-Trockenrasen als prioritäre Lebensräume aus.

Herausragend hinsichtlich der besiedelten Fläche als auch hinsichtlich der Individuenzahl ist das am Nordrand seiner Verbreitung flächige Vorkommen des in Hessen vom Aussterben bedrohten Gewöhnlichen Nadelröschen (*Fumana procumbens*), auch Zwerg-Sonnenröschen genannt. Im Jahre 1986 wurden 3 Exemplare festgestellt, 1992 waren es schon mehr als 50 und 2006 fast 3000.¹

¹ SYLVAIN HODVINA & RAINER CEZANNE unter Mitarbeit von MARTINA FÖRSTER Artenhilfsprogramm für das Zwerg-Sonnenröschen (*Fumana procumbens*) in Hessen, Darmstadt, Oktober 2006

2.4.2 Tiere

Bemerkenswert sind die Tagfalterpopulationen von insgesamt 27 festgestellten Tagfalterarten, wovon 8 in der Hessischen „Roten Liste“ aufgeführt sind.

Nachgewiesen wurde das nach FFH-Anhang IV gefährdete Reptilien-Vorkommen der Schlingnatter (*Coronella austriaca*).

Der Neuntöter (*Lanius collurio*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) und der das Gebiet zur Jagd nutzende Rotmilan (*Milvus milvus*), sind als vorkommende Arten der Vogelschutzrichtlinie Anhang I zu nennen.

3 Leitbild und Erhaltungsziele

In dem Gebiet sind die artenreichen, insbesondere orchideenreichen Kalkmagerrasen, teilweise mit vorkommenden Wacholder, zu erhalten und zu entwickeln sowie der Erhalt der landschafts-ökologisch und ästhetisch äußerst wertvollen historischen Kulturlandschaft zu gewährleisten.

Insbesondere sind die vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie zu berücksichtigen.

3.1 Leitbild ²

Leitbild der Lebensraumtypen der *Formationen von Wacholder (Juniperus communis) auf Kalkheiden und -rasen* (EU-Code ³: 5130), der *naturnahen Kalk-Trockenrasen und deren Verbuchungsstadien* (EU-Code: 6210) ist ein Wechsel von offenen, gehölzfreien und locker mit standortgerechten Gehölzen (u.a. Wacholder) durchsetzten Flächen. Diese zu den artenreichsten Pflanzengesellschaften gehörende Kulturlandschaft und die damit verbundenen schützenswerten Vorkommen an Tierarten, gilt es zu erhalten und zu sichern.

Nach der *Naturschutzgebietsverordnung*⁴ (NSG-Verordnung) §2 ist der Zweck der Unterschutzstellung, ein floristisch sehr artenreiches Kalk-Halbtrockenrasengebiet, das die unterschiedlichsten Sukzessionsstadien vom mageren und sehr lückigen Halbtrockenrasen bis zum dichten Übergangswald enthält, zu erhalten und zu pflegen.

3.2 Erhaltungsziele ⁵

Zu erhalten sind Lebensräume, die beständig sind oder sich ausdehnen und ein Vorkommen charakteristischer Arten haben. Diese werden auch als günstige Lebensräume bezeichnet.

3.2.1 *Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I* ⁶ (Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse)

Nachfolgend werden die Erhaltungsziele der vorkommenden Lebensraumtypen aufgeführt:

Formationen von Wacholder (Juniperus communis) auf Kalkheiden und -rasen
(EU-Code: 5130)

- Erhaltung des Offenlandcharakters mit einem landschaftsprägenden Wacholderbestand
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

² Zielvorstellung

³ Code der Lebensraumtypen gemäß FFH-Richtlinie

⁴ NSG-VO siehe ab Seite 26

⁵ angestrebter Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen und Arten

⁶ HMULV Abt VI, Erhaltungsziele für Lebensraumtypen (LRT), überarbeitete Fassung Stand: 10.01.2007)

Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*)
(EU-Code: 6210)

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte
- Erhaltung einer bestandserhaltenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung
- Erhaltung der natürlichen Entwicklung auf Primärstandorten
- Erhaltung des Orchideenreichtums bei prioritären Ausprägungen

EU Code	Lebensraumtyp	Fläche in ha	Erhaltungszustand Ist 2003	Erhaltungszustand Soll 2009	Erhaltungszustand Soll 2015	Erhaltungszustand Soll 2021
5130	Formation von Wacholder (<i>Juniperus communis</i>) auf Kalkheiden und –rasen	4,3	A	A		
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco Brometalia</i>)					
6212*	Subtyp: submediterrane Halbtrockenrasen (<i>Mesobromion</i>), besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen	8,6	A	A		
6212	Subtyp: submediterrane Halbtrockenrasen (<i>Mesobromion</i>)	12,2	C	C	B	
Summe:		25,1	ca. 28% der Gesamtfläche			

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

* Prioritärer Lebensraum, Erläuterung Seite 34

3.2.2 Erhaltungsziele der Populationen für die FFH-Anhang II-Arten
(Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichen Interesse)

Es wurden keine Arten in der Grunddatenerhebung festgestellt.

3.2.3 Erhaltungsziele der Populationen für die FFH-Anhang IV-Arten⁷
(Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse)

Schlingnatter *Coronella austriaca* (EU-Code: 1283)

- Erhaltung trockenwarmer Primärbiotopie wie offene Felsbildungen, natürliche Block- und Geröllhalden oder gerölldurchsetzte Trockenrasen als Sonnen- und Eiablageplätze
- Erhaltung offener, besonnener, teilweise auch brachliegender Sekundärstandorte, wie Steinbrüche, Bahndämme- und anlagen, Straßen- und Wegränder als Sonnen- und Eiablageplätze
- Erhaltung von Trockenmauern, Steinriegeln und Steinrosseln sowie Felsabschnitten
- Erhaltung von Wanderkorridoren

⁷ HMULV Abt VI, Erhaltungsziele für Lebensraumtypen (LRT) der FFH-Richtlinie, überarbeitete Fassung Stand: 10.01.2007

EU Code	Art	Population Ist 2003	Population Soll 2009	Population Soll 2015	Population Soll 2021
1283	Schlingnatter, <i>Coronelle austriaca</i>	C	C	C	B

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

3.2.4 Erhaltungsziele der Arten des Anhanges I der VS-Richtlinie⁸

Neuntöter (*Lanius collurio*) B/R⁹

- Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von Grünlandhabitaten sowie von großflächigen Magerrasenflächen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung zur Vermeidung von Verbrachung und Verbuschung
- Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen
- Erhaltung von naturnahen, gestuften Waldrändern

Rotmilan (*Milvus milvus*) B/R

- Erhaltung von naturnahen strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen mit Altholz und Totholz
- Erhaltung von Horstbäumen insbesondere an Waldrändern, einschließlich eines während der Fortpflanzungszeit störungsarmen Umfeldes
- Erhaltung einer weiträumig offenen Agrarlandschaft mit ihren naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) B

- Erhaltung von strukturreichem Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanzwärlern, Totholz und Höhlenbäumen
- Erhaltung von Ameisenlebensräumen im Wald mit Lichtungen, lichten Waldstrukturen und Schneisen

EU Code	Art	Population Ist 2003	Population Soll 2009	Population Soll 2015	Population Soll 2021
	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	nicht erfasst			
	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)				
	Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)				

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

⁸ HMULV Abt VI, Erhaltungsziele für Brutvogelarten des Anhanges I und Zugvögel nach Artikel 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie, Stand 02.12.2005)

⁹ B = Brutvogel in Hessen, R = Rast- oder Überwinterungsgast in Hessen

3.2.5 Ziele für sonstiger Lebensräume und Arten (hier: Naturschutzgebiet)

HBT-Code*	Lebensraum (Biotoptyp)		Fläche in ha Ist 2003	Ziele Soll 2009	Ziele Soll 2015	Ziele Soll 2021
01.183	Wälder	Übrige stark forstlich geprägte Laubwälder	0,22	• natürliche Entwicklung ohne Bewirtschaftung		
01.220		Sonstige Nadelwälder	25,80	• Verringerung der Fichten- und Kiefernanteile auf Teilflächen, • Förderung der natürlichen Entwicklung zu Laubwaldgesellschaften, • Begünstigen angrenzender Freiflächen		
01.300		Mischwälder	4,49	• natürliche Entwicklung ohne Bewirtschaftung		
01.400		Schlagfluren und Vorwald	1,27	• ggf. Entwicklung zu Grünland mit Anteilen an LRT 6210, wenn dieser bereits angrenzt		
Summe		31,78				
02.100	Gehölze	Gehölze trockener bis frischer Standorte	20,80		• 10-20% Anteil an Gesamtfläche im Bereich der LRT	
02.100		Gebietsfremde Gehölze (hier: Pappel, Grauerle und Robinie)	2,63	• natürliche Entwicklung, • keine Flächenvergrößerung, • Erhalt von Pappeln als Lebensraum für Weichholz- und Totholzarten		
Summe		23,43				
06.110	Grünländer	Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt	0,67	• Sicherung der Flächengröße über Bewirtschaftung durch Mahd und Beweidung, • Pflege der Waldrandbereiche und Saumgesellschaften		
06.120		Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt	2,34			
06.300		übrige Grünlandbestände	2,77	• Teilflächig Anlage von Ackerstreifen • Teilflächige Entwicklung zum LRT 6210		
06.520		Magerrasen basenreicher Standorte	25,49	• Erhalt des LRT 5130 bzw. LRT 6210		
Summe		31,27				
09.200	ausdauernde Ruderalfluren frischer bis feuchter Standorte		0,01	• Entwicklung zum LRT 6210		
10.100	Fels, Block- und Schutthalden		0,08	• Freihalten von Verbuschung		
11.140	Intensiväcker		0,12	• Erhalt der Wildkrautfluren, • Natürliche Entwicklung zu Grünland mit Anteilen an LRT 6210		
14.000	Wege		3,21	• Besucherlenkung		
Summe			89,90			

*HBT-Code aus Hessischen Biotopkartierung

	Art	Ist 2003	Ziele Soll 2009	Ziele Soll 2015	Ziele Soll 2021
	Heuschrecken	7 Arten	• Erhalt der Biotope		
	Tagfalter	27 Arten	• Erhalt der für Nahrung und Entwicklung notwendigen Pflanzen		
	Vögel	45 Arten	• Erhalt der Biotope		
	Ackerwildkräuter		• Anlage von Ackerflächen		
	Gewöhnliche Nadelröschen	mehrere hundert Pflanzen	• Erhalt von Bereichen ohne oder mit geringem Bewuchs		
	Rosensträucher	5 Arten	• Erhalt der Vielfalt verschiedener Arten		

4 Beeinträchtigungen und Störungen

Die folgende Liste über Beeinträchtigungen und Störungen im Gebiet ist nicht abschließend.

EU Code / HBT-Code	Lebensraum / Art	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
Allgemeine Beeinträchtigungen und Störungen			
		• Freizeitnutzung • Ablagerung von Abfällen • Übergriff ackerbaulicher Nutzung ins Schutzgebiet	
Beeinträchtigung und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I			
5130	Formation von Wacholder (<i>Juniperus communis</i>) auf Kalkheiden und –rasen	• Teilflächiger Pflegerückstand und Unterbeweidung • dadurch: • Verbuschung und Verbrachung, • Zunahme der Kiefernbestände	• Nährstoffeinträge • Einflüsse durch Randbesiedelung
6210	Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen (<i>Festuco Brometalia</i>)		
Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-Anhang II-Arten			
	bei der GDE keine Arten festgestellt		
Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-Anhang IV-Arten			
1283	Schlingnatter, <i>Coronelle austriaca</i>	• Verlust von Strukturen (u.a. Hecken und Saumgehölze, offene besonnte Schutthalden und Felsbereiche) durch flächige Verbuschung und Bewaldung	• Verinselung der Population

EU Code / HBT-Code	Lebensraum / Art	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf Arten des Anhanges I der VS-Richtlinie			
	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)		
Beeinträchtigungen und Störungen sonstiger Lebensräume			
0.6110	Grünland	• Düngung • Pflegerückstand und Unterbeweidung dadurch: Verbrachung und Verbuschung	
0.6120			
10.100	Fels, Block- und Schutthalden	• Verbuschung	
11.140	Intensiväcker	• Umnutzung ehemaliger Grünlandflächen durch Ackerbau	
Beeinträchtigungen und Störungen sonstiger Arten			
	Gewöhnliche Nadelröschen	• Verbrachung und Verbuschung	

*HBT-Code aus Hessischen Biotopkartierung

5 Maßnahmenbeschreibung

Die geplanten Maßnahmen werden folgenden *Maßnahmentypen* zugeordnet:

- 1 *Beibehaltung* der Nutzung (außerhalb der Lebensraumtypen)
- 2 Maßnahmen zur *Gewährleistung* des günstigen Erhaltungszustandes (innerhalb der Lebensraumtypen)
- 3 Maßnahmen zur *Wiederherstellung* des günstigen Erhaltungszustandes (innerhalb der Lebensraumtypen)
- 4 Maßnahmen zur *Entwicklung* eines hervorragenden Erhaltungszustandes (innerhalb der Lebensraumtypen)
- 5 Maßnahmen zur *Potenzialnutzung*, Entwicklung zu einem Lebensraum oder Lebensraumtyp (außerhalb der Lebensraumtypen)
- 6 Weitere Maßnahmen

Den nachfolgend beschriebenen Maßnahmen sind den im EDV-Programm NATUREG festgelegten *Maßnahmen-Codes* zugeordnet. Zusammenfassend werden die Maßnahmen kartografisch auf der Seite 25 dargestellt, wobei sich die Farben des Karten- und Textteiles entsprechen.

5.1 Erhaltungsmaßnahmen

Als Erhaltungsmaßnahmen zu bezeichnen sind die Maßnahmen, die erforderlich sind, die natürlichen *Lebensräume und Bestände wildlebender Tier- und Pflanzenarten zu erhalten oder wiederherzustellen*.

5.1.1 Erhaltungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I (Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse)

Formation von Wacholder (*Juniperus communis*) auf Kalkheiden und -rasen EU-Code: 5130
Trespen-Schwingel- Kalk-Trockenrasen (*Festuco Brometalia*) EU-Code: 6210

Die Beweidung sollte das zentrale (Pflege-) Nutzungsinstrument sein. Günstig ist eine Beweidung mit Schafen und Ziegen. Sollten diese nicht zur Verfügung stehen kann die Pflege zeitweise eingeschränkt mit Rindern oder stark eingeschränkt mit Pferden von Anfang August bis Mitte Oktober erfolgen. Gering graswüchsige Bereiche können dabei auch gelegentlich ausgespart werden.

Folgende Beweidungsphasen dienen einer optimalen Pflege:

Monat	Fläche	Beweidungsphasen Maßnahmen-Code 1.2.5.1
April		
Mai		Von Anfang Mai bis Ende Juni ist vor allem die Beweidung der graswüchsigen Kalkmagerrasen-Bereiche mit geringeren Orchideen-Beständen erforderlich. Zu dieser Zeit kann dann in den ungenutzten Bereichen mit Erhaltungszustand A die Orchideenblüte mit anschließender vollständiger Ausreifung der Fruchtstände erfolgen und die Flugzeit des Kreuzenzian-Ameisenbläuling (<i>Maculinea rebeli</i>) ungestört ablaufen.
Juni		
Juli		Von Anfang Juli bis Mitte August sollten dann die prioritären (orchideenreichen) Kalkmagerrasen-Bereiche (günstige Erhaltungszustände A) der Hanglagen und Randbereiche des Plateaus beweidet werden. Der Schäfer ist in Flächen ¹⁰ einzuweisen, die wegen der Blüte von Enzianen (<i>Gentianella spec.</i>) gemieden werden müssen.
August		
September		Von Mitte August bis Ende September wird der Beweidungsschwerpunkt wieder auf die stark graswüchsigen Bereiche auch außerhalb der Lebensraumtypen verlegt.
Oktober		Ab Oktober können die Grünlandflächen in allen Teilgebieten beweidet werden, wobei der Schwerpunkt auf den im jeweiligen Jahr bisher augenscheinlich unterbeweideten Bereichen liegen sollte.

Die Hute über einen 10-tägigen Zeitraum reicht in den schwachwüchsigen Bereichen aus, um den Lebensraum zu pflegen. Auf allen anderen Standorten kann eine **wandernde Koppelhaltung** erfolgen, die zu einer tageweise kurzzeitig intensiven Beweidung führt. Die Nachtpferche sind so anzulegen, dass Nährstoffeinträge die Schutzziele nicht beeinträchtigen.

Als ergänzende **Weidepflege** bei nicht ausreichend erzielter Wirkung der Beweidung, wird eine maschinelle Nachmahd mit Schnittgutentfernung (Maßnahmen-Code 1.9.1.1 ) nötig. Weiterhin können als Nachpflege kombinierte manuelle und maschinelle Arbeiten (Maßnahmen-Code 1.9.1.4 bzw. 1.6.1.2 ) erforderlich sein. Sie beschränken sich weitgehend auf die Entfernung und Schädigung von Stockausschlägen und Wurzelbrut und sind am effektivsten innerhalb der Vegetationsperiode. Nach Ende der Brutzeit etwa Mitte Juni sind Einsätze grundsätzlich möglich.

¹⁰ Karte 6 „Punktverbreitung bemerkenswerter Arten“ der Grunddatenerhebung vom Nov. 2003

Die Pflege der heckenartigen Gehölzstrukturen sollte grundsätzlich auf die **Wintermonate** beschränkt bleiben. Zerstreute Einzelgehölze, insbesondere die 5 Rosenarten, sowie Wacholder gilt es als Sitzwarte, Deckungsraum und als Grundlage für Nahrungsangebote zu erhalten.

Entbuschungsmaßnahmen (Maßnahmen-Code 1.9.5.3 ) sind hinsichtlich der Erhaltung oben genannter Lebensräume immer wieder unverzichtbar. Die lebensraumtypischen Gebüsch- und Saumstrukturen trockenwarmer Standorte sollten insgesamt auf einen Flächenanteil von 10-20 % beschränkt, jedoch nie ganz beseitigt werden (u. a. Brutbereich des Neuntöters, (Teil-) Lebensraum zahlreicher Tagfalterarten sowie der Schlingnatter).

Zur Erschließung der Flächen für Pflege und Beweidung sind vorhandene Weg offen zu halten (Maßnahmen-Code 12.1.2.4 ) , bzw. Triften anzulegen (Maßnahmen-Code 12.1.2.4 ) .

5.1.2 Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Anhang II-Arten

(Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichen Interesse)

Es wurden keine FFH-Anhang II-Arten festgestellt.

5.1.3 Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Anhang IV-Arten

(Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse)

Die Schlingnatter besiedelt insbesondere strukturreiche Übergänge zwischen offener und bewaldeter Landschaft. Sie bevorzugt den Wechsel von vegetationslosen Flächen mit unterschiedlich dichter und hoher Vegetation. Neben der Kraut- oder Grasschicht ist stets die Strauchschicht mehr oder weniger gut entwickelt (Gebüschkomplexe, einzelne Sträucher oder Jungbäume). Strukturelemente wie liegendes Totholz, Baumstubben, Steinhäufen, Blockhalden, Steinbrüche sowie anstehender Boden dienen als Versteck und / oder Sonnenplatz.

Bei der Umsetzung der bisher beschriebenen Maßnahmen für die Lebensraumtypen ist darauf zu achten, dass sie auch den Lebensraumansprüchen der Schlingnatter (*Coronelle austriaca*) gerecht werden.

5.1.4 Maßnahmen für sonstige Lebensräume und Arten

(hier: u. a. Naturschutzgebiet)

Die oben genannten Maßnahmen dienen auch dem in § 2 genannten Zweck der NSG-Verordnung. Verbote und Ausnahmen davon regeln § 3 und § 4 (siehe NSG-VO ab Seite 26).

Weitere auszuführende Maßnahmen sind nachfolgend aufgeführt:

- Zwischen den südlichen Schenkeln des Naturschutzgebietes greift teilweise die **landwirtschaftliche Bewirtschaftung** über die Flurstücksgrenze. Die durch Ackerbau umgenutzten Grünländereien sollen sich durch natürliche Entwicklung wieder rückentwickeln.
- Die **Wiesen** sind in ihrem Bestand zu sichern und extensiv zu bewirtschaften. Dafür sollte eine zweischürige oder einschürige Mahd mit Entfernung des Schnittgutes (Nutzungsverwertung) und nachfolgender Beweidung (Maßnahmen-Code 1.2.1.2 bzw. 1.2.5.1 ) erfolgen.
 - In den Randbereichen sind Säume zu erhalten, die zweijährig wechselnd genutzt werden können.
 - Die Waldrandpflege muss eine ausreichende Belichtung der Wiesenfläche sicherstellen. Dabei können Nadelgehölze, insbesondere Fichten, entnommen werden.

- Die in dem Gebiet kleinräumig verteilten seltenen Lebensräume der **Fels, Block- und Schutthalden** sind zu erhalten und zu sichern. Insbesondere ist die Verbuschung der Flächen zu verhindern (Maßnahmen-Code 1.2.1.2 ).
- Das natürliche Wachstum der **Gehölz- und Waldflächen** wird langfristig auf den geeigneten Standorten zu den angestrebten Laubwaldgesellschaften führen. Außerhalb von den unten genannten Entwicklungsmaßnahmen ist eine aktive Verringerung des Fichten- bzw. Kiefernanteiles zur Beschleunigung des Prozesses auch um dessen Aussamung auf Freiflächen zu verhindern nicht sinnvoll. Darüber hinaus ist auch ein geringer Anteil von Nadelholzflächen und deren Entwicklungsstadien für den Artenschutz erforderlich.
- Offene und geringwüchsige Flächen sind für die **Entwicklung von Ackerwildkräuter und dem Gewöhnliche Nadelröschen** zu sichern.
- In die Planung übernommen werden das **Verbot des Lagerns, Zeltens und Feuermachens** (Maßnahmen-Code 6.1.4) sowie die **Leinenpflicht für Hunde** (Maßnahmen-Code 6.1.5).
- Für eine gezielte Besucherlenkung wird ein **Wegeleitkonzept** mit Infotafeln erstellt.

Bei Umsetzung der geplanten Maßnahmen sollten die derzeit vorhandenen Arten der Heuschrecken, Tagfalter und Vögel in ihren Bestand gesichert sein. Die 5 Rosenarten müssen bei Gehölzpflegemaßnahmen erhalten bleiben.

5.2 Entwicklungsmaßnahmen

Entwicklungsmaßnahmen sollen vordringlich der Umsetzung von Entwicklungszielen dienen, die auf eine *Vergrößerung des Flächenanteils vorhandener Lebensraumtypen*, hier der Kalkmagerrasen (LRT 5130, 6210), oder auf eine Verbesserung zu einer *hervorragenden Ausprägung ihres Erhaltungszustandes* zielen.

- Hierzu zählen u.a. die Maßnahmen der **Entbuschung** und der **Rücknahme vorwiegend mit Nadelholz bewaldeter Bereiche** (Maßnahmen-Code 1.9.5.3  bzw. 2.1.  und 2.1.1. )
- Die **Begünstigung der Magerrasen- und Wiesen-Lebensräume** in den Randbereichen der Nadelholzbestände kann durch Saumweise- oder Einzelstammnutzung auf der Fläche mit bodenschonenden Verfahren durchgeführt werden (Maßnahmen-Code 2.1.  und 2.1.1. )
- Neu entstandene Freiflächen gilt es anschließend durch Beweidung als Lebensraum zu sichern.
- Da nur vereinzelt in der Umgebung des Schutzgebietes **Streuobstbiotope** vorhanden sind, würden Neuanpflanzungen eine Bereicherung der Situation darstellen (Maßnahmen-Code 12.3.2.).
- Die als **standortfremd geltenden Baumarten** Pappel und Robinie sollten beschränkt auf die jetzige Fläche auch aus Gründen des Artenschutzes geduldet werden. Hier hat die Pappel als Weichholzart insbesondere in der Absterbephase eine hohe ökologische Bedeutung.
- Zur **Erhaltung von Ackerwildkräutern** kann auf kleinen Ackerflächen extensiver Getreideanbau ggf. unter Einschaltung einer Brache oder Dreifelderwirtschaft durchgeführt werden. Dabei sollten folgende Regeln eingehalten werden (Maßnahmen-Code 1.3. :
 - o Keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
 - o Keine Anwendung von chemisch-synthetischen Düngemitteln
 - o Bekämpfung von Problemkräutern nur nach Absprache mit Planungsbehörde
 - o Maximal 50% der üblichen Düngung (insbesondere N), vorzugsweise als Stalldung
 - o 1,5 bis 2facher Reihenabstand und/oder verringerte Aussaatmenge bzw. Handbreitsaat
 - o lange Stoppelbrache (bis Ende September)
 - o flache Pflugfurche

6 Report aus dem Planungsjournal (Mittelfristige Maßnahmen)

6.1 Erhaltungsmaßnahmen

(Zusammenstellung nach Planungsjournal)

Maßnahmen-Code im Planungs-journal	Erhaltungsmaß-nahmen	Ziel der Maßnahme <i>Erläuterung zur Maßnahme</i>	Fläche / Stück		Gesamt-kosten <i>Einzel-kosten</i>	Nächste Durch-führung	
			Soll			Periode	Jahr
			*Typ	**GM	Soll		
1. Landwirtschaft, Garten-, Obst und Weinbau / Pflege des Offenlandes							
2. Grünlandnutzung							
1.2 Zweischürige Mahd	Erhaltung extensiver Mähweiden durch Mahd und ggf. Nachbeweidung (Code 1.2.5.1) <i>Zweischürige Mahd, ggf. einschürige Mahd mit Nachbeweidung</i>	2,9 ha		609,- €	ab Juni	jährlich	
		6	ja	210,- €/ha ***			
4.1 Beweidung mit Terminvorgabe	Beweidung orchideenreicher Flächen LRT-Anteil mit Schwerpunkt Stufe A 9,2 ha <i>mehrmalige Hute oder flächenbe-schränkte Koppelhaltung</i>	15,3 ha		3672,- €	Anfang Juli-Mitte Aug.	jährlich	
		3	ja	240,- €/ha ***			
5.1 Hüte-/ Triftweide	Beweidung vorwiegend ebener Freiflächen mit Magerrasen und geringem Vorkommen an Orchideen, bzw. Nachbeweidung von extensiven Mähweiden (Code 1.2.1.2) LRT-Anteil mit Schwerpunkt Stufe C 10,6 ha <i>mehrmalige Hute oder flächenbe-schränkte Koppelhaltung</i>	12,4 ha		2976,- €	Anfang Mai-Ende Juni	jährlich	
		3	ja	240,- €/ha ***			
6. Auswahl / Beschränkung der Arbeitstechniken							
1.2 Mahd mit Freischnneider	Verbuschungsgefährdete Freiflächen mit dem Freischneider bearbeiten <i>Bearbeitung von Steilhanglagen, Mähgut in Randbereiche räumen</i>	5,9 ha (teilflächig)		1.840,- €/ha	Juni, Juli	alle drei Jahre	
		3	ja	****			
9. Gezielte Pflegemaßnahmen							
1.4 Schlegelmahd und Abfuhr des Schlegelgutes	Verbuschungsgefährdete Freiflächen mit dem Mulchgerät bearbeiten (siehe auch Mahd mit Freischneider unter Code 1.6.1.2.) <i>Nachbearbeitung /-pflege von entbuschten Flächen</i>	9,5 ha (teilflächig)		270,- €/ha	Juni, Juli	alle drei Jahre	
		3	ja				
5.3 Verbuschung auslichten	Entbuschung von Flächen mit Potenzial zu Lebensraumtypen <i>Bearbeitung von Steilhanglagen, entnommenes Material in Randbereiche räumen</i>	7,9 ha (teilflächig)		10.000,- €/ha	dritte Quartal	nach Bedarf	
		5	nein	****			

Maßnahmen-Code im Planungs-journal	Erhaltungsmaß-nahmen	Ziel der Maßnahme <i>Erläuterung zur Maßnahme</i>	Fläche / Stück		Gesamt-kosten <i>Einzel-kosten</i>	Nächste Durch-führung			
			Soll						
			*Typ	**GM	Soll	Periode	Jahr		
6. Freizeitnutzung / Tourismus									
1. Einstellung / Einschränkung durchgeführter Freizeitnutzung									
	4.	Verbot des Lagers/ Zel-tens/ Feuer-machens	ganz-flächig		pauschal über Betreuung	ganz-jährig	jährlich		
			6	nein					
	5.	Leinenpflicht für Hunde	ganz-flächig		pauschal über Betreuung	ganz-jährig	jährlich		
				nein					
2. Besucherlenkung, Regelung der Freizeitnutzung									
		Wegeleitsystem mit Infotafeln	ganz-flächig		pauschal über Betreuung	ganz-jährig	nach Bedarf		
			6	nein					
12. Weitere Maßnahmen der Biotoppflege / Biotopgestaltung									
1. Pflegemaßnahmen									
2 Entbuschung/ Entkusselung									
	2.2	Beseitigung von Neuaustrieb	Enthalten in Maßnahmen unter 1.9. bzw. 1.6.1.2						
	2.3	Verbuschung auslichten	Enthalten in Maßnahmen unter 1.9.						
	2.4	Entfernen von Jungbäumen/ Altsträuchern	☒ Entbuschung von Zufahrts-wegen,		1 Stk	800,- €	dritte Quartal	einmalig	
			☐ Schaffung von Triften		4 Stk	1.800,- €	dritte Quartal	einmalig	
			<i>Verbesserung der Beweidungs-strukturen</i>		3	nein			
	2.5	Freistellen von Felsen	Entbuschung von Felsen, Block- und Schutthalden <i>Bearbeitung von Steilhanglagen, entnommenes Material in Rand-bereiche räumen</i>		7 Stk		5.000,- €	dritte Quartal	alle drei Jahre
					5	ja			

6.2 Entwicklungsmaßnahmen

Maßnahmen-Code im Planungs-journal	Entwicklungs-maßnahmen	Ziel der Maßnahme <i>Erläuterung zur Maßnahme</i>	Fläche / Stück		Gesamt-kosten <i>Einzel-kosten</i> Soll	Nächste Durch-führung	
			*Typ	**GM			
1. Landwirtschaft, Garten-, Obst- und Weinbau/ Pflege des Offenlandes							
Naturverträglicher Ackerbau							
		Erhaltung von Ackerwildkräutern <i>Anlage von Flächen mit extensivem Getreideanbau und Einschaltung einer Brache oder Dreifelderwirtschaft</i>	 ha (teilflächig)			vierte Quartal	nach Möglichkeit
			5	nein			
2. Wald-/ Forstwirtschaft							
1. Rücknahme der Nutzung des Waldes							
		Entnahme von Fichte <i>Reduzierung des Nadelholzfläche zugunsten angrenzender Freiflächen-enerweiterung oder der natürlichen Entwicklung zu Laubwaldgesellschaften.</i>	2,1 ha (teilflächig)			vierte Quartal	nach Möglichkeit
			5	nein			
	1. 	Entnahme von Kiefer <i>Reduzierung des Nadelholzfläche zugunsten angrenzender Freiflächen-enerweiterung oder der natürlichen Entwicklung zu Laubwaldgesellschaften.</i>	2,1 ha (teilflächig)			vierte Quartal	nach Möglichkeit
			5	nein			
12. Weitere Maßnahmen der Biotoppflege / Biotopgestaltung							
3. Schaffung von Strukturen							
	2.  Obstbaumpflanzung	Neuanlage von Obstbaumflächen <i>Sicherung der Streuobstwiesen-vorkommen</i>	70 Stk		7.000,- €	zweite Quartal	nach Möglichkeit
			5	nein			

* Die Maßnahmentypen (Typ) bedeuten:

- 1 Maßnahmenvorschläge zur Beibehaltung der Nutzung: D.h. auf diesen Flächen soll die bisherige land-, forst- und fischereiliche Bewirtschaftung ohne Änderung fortgeführt werden (bezieht sich auf Flächen, welche nicht Lebensraumtyp sind).
- 2 Maßnahmenvorschläge zur Gewährleistung des Erhaltungszustandes: D.h. auf diesen Flächen soll die bisherige land-, forst- und fischereiliche Nutzung fortgeführt werden (bezieht sich Flächen, welche Lebensraumtyp sind).
- 3 Maßnahmenvorschläge zur Wiederherstellung des Erhaltungszustandes: D.h. auf diesen Flächen soll der aktuell ungünstige Erhaltungszustand (Wertstufe C) wieder in einen günstigen Erhaltungszustand entwickelt werden (Wertstufe B) (bezieht sich auf Flächen, welche Lebensraumtyp sind).
- 4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung: D.h. auf diesen Flächen soll der aktuell günstige Erhaltungszustand (Wertstufe B) zu einem hervorragenden Erhaltungszustand entwickelt werden (Wertstufe A) (bezieht sich auf Flächen, welche Lebensraumtyp sind).
- 5 Maßnahmenvorschläge zur Potenzialnutzung: D.h. auf diesen Flächen, die derzeit kein Lebensraum / -typ sind, sollen zusätzliche Flächen zu Lebensräumen oder Lebensraumtypen entwickelt werden.
- 6 Vorschläge für weitere Maßnahmen: D.h. auf diesen Flächen werden unabhängig von der Zielsetzung der FFH-Richtlinie Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung des Planungsraumes vorgesehen (z.B. NSG-Pflege außerhalb von FFH-Gebieten oder LRT).

** Eine Grundmaßnahme (GM) ist eine Maßnahme, die jährlich oder in einer festgelegten Periode (z.B. alle 2 Jahre) zur Ausführung gelangt.

*** Kostensätze in Anlehnung an HIAP 2007

**** Kostensätze in Anlehnung an Verrechnungssätze für Arbeitsverfahren der Landschaftspflege in Hessen, Herausgeber: Landesarbeitskreis überbetriebliche Maschinenverwendung (LAK) in Hessen, www.wbl-lag-hessen.de

7 Monitoring (Umsetzungskontrolle)

Umsetzungskontrolle	Turnus	Nächste Durchführung
Ganzflächige Wiederholungskartierung	6-jährig	2010
Floristisch Dauerbeobachtungsflächen	6-jährig	2010
Faunistisches Monitoring	6-jährig	2010

Die in den zurückliegenden Jahren durchgeführten Maßnahmen der Beweidung, Mahd und Entbuschung haben auf den bearbeiteten Teilflächen zu dem günstigen Erhaltungszustand geführt. Die Fortführung sollte zu einer Stabilisierung und Sicherung des Lebensraumes beitragen.

Nach Artikel 11 der FFH-Richtlinie ist eine allgemeine Überwachung der Arten und Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses durchzuführen.

Für die Wiederholungskartierung sowie für die eingerichteten 8 vegetationskundlichen Dauerbeobachtungsflächen erscheint ein 6-jähriger Rhythmus angebracht. Auf diese Weise kann abgeschätzt werden, in welchem Umfang das Erhaltungsziel im FFH-Gebiet eingehalten wird oder ob sich beispielsweise bestimmte Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen positiv ausgewirkt haben sowie welche quantitative wie qualitative Flächenveränderungen erfolgt sind.

Solange die Erhaltungsziele für die Kalkmagerrasen erreicht werden, sich die Laubwaldgesellschaften weiter entwickeln und keine sonstigen Veränderungen eintreten, dürften sich die Populationen der festgestellten lebensraumtypischen Anhangs-Arten Thymian-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*) (alle Anh. IV FFH-RL) und Neuntöter (*Lanius collurio*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Rotmilan (*Milvus milvus*) als Nahrungsgäste (alle Anh. I VS-RL) nicht wesentlich verändern. Ein ergänzendes artspezifisches faunistisches Monitoring erscheint aus gutachterlicher Sicht deshalb ebenfalls in einem 6-jährigen Rhythmus notwendig.

8 Literatur

- Grunddatenerhebung FFH-Gebiet Scheid bei Volkmarsen, AVENA im Auftrag des RP Kassel, November 2003
- Pflegeplan NSG Scheid bei Volkmarsen, Planungsgruppe Freiraum und Siedlung im Auftrag des RP Kassel, 1989
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Scheid bei Volkmarsen“ vom 20. November 1987
- PETERSEN, B., HAUKE, U. & SSYMANK, A. (2001): Der Schutz von Tier- und Pflanzenarten bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie. Referate und Ergebnisse eines Workshops auf der Insel Vilm vom 22. - 26.11.1999. Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch 68
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 69/1,
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 69/2,
- SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. & SCHRÖDER, E. unter Mitarbeit von MESSER, D. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 53,
- SYLVAIN HODVINA & RAINER CEZANNE unter Mitarbeit von MARTINA FÖRSTER Artenhilfsprogramm für das Zwerg-Gewöhnliche Nadelröschen (*Fumana procumbens*) in Hessen, Darmstadt, Oktober 2006

9 Anhang

9.1 Kartenanhang

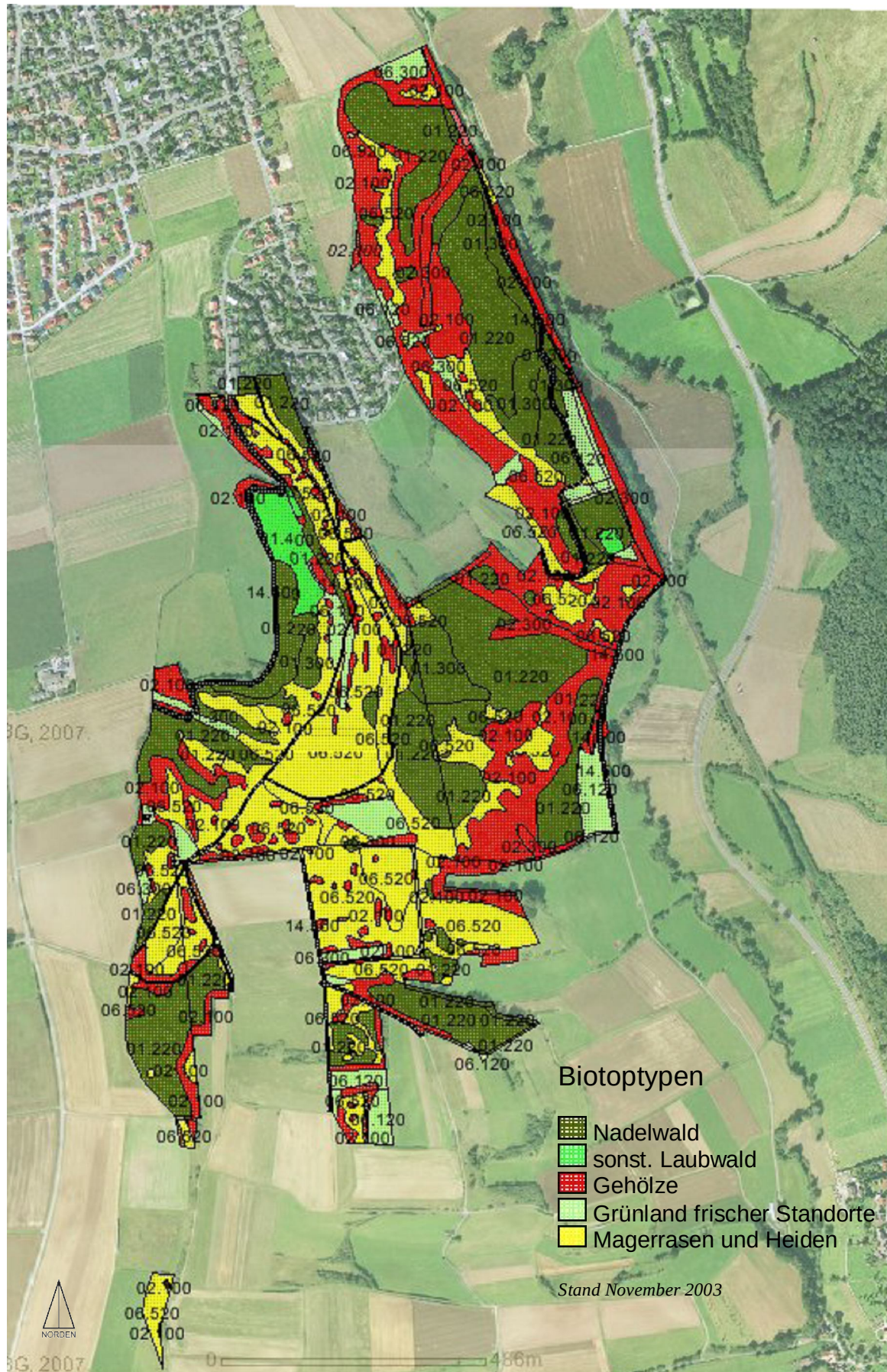
Für alle Karten gilt:

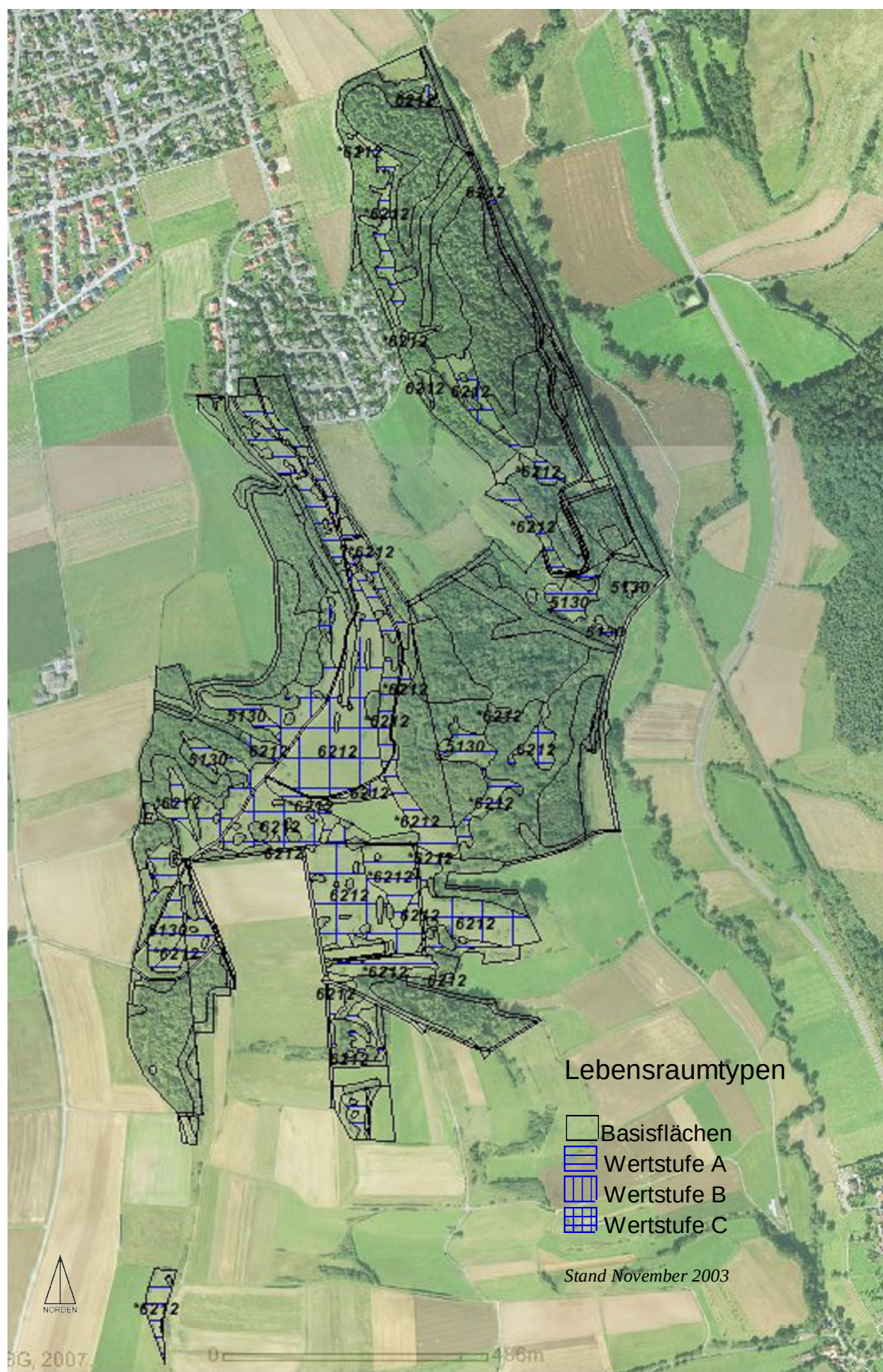
Kartengrundlage sind je nach Darstellungsmodus:

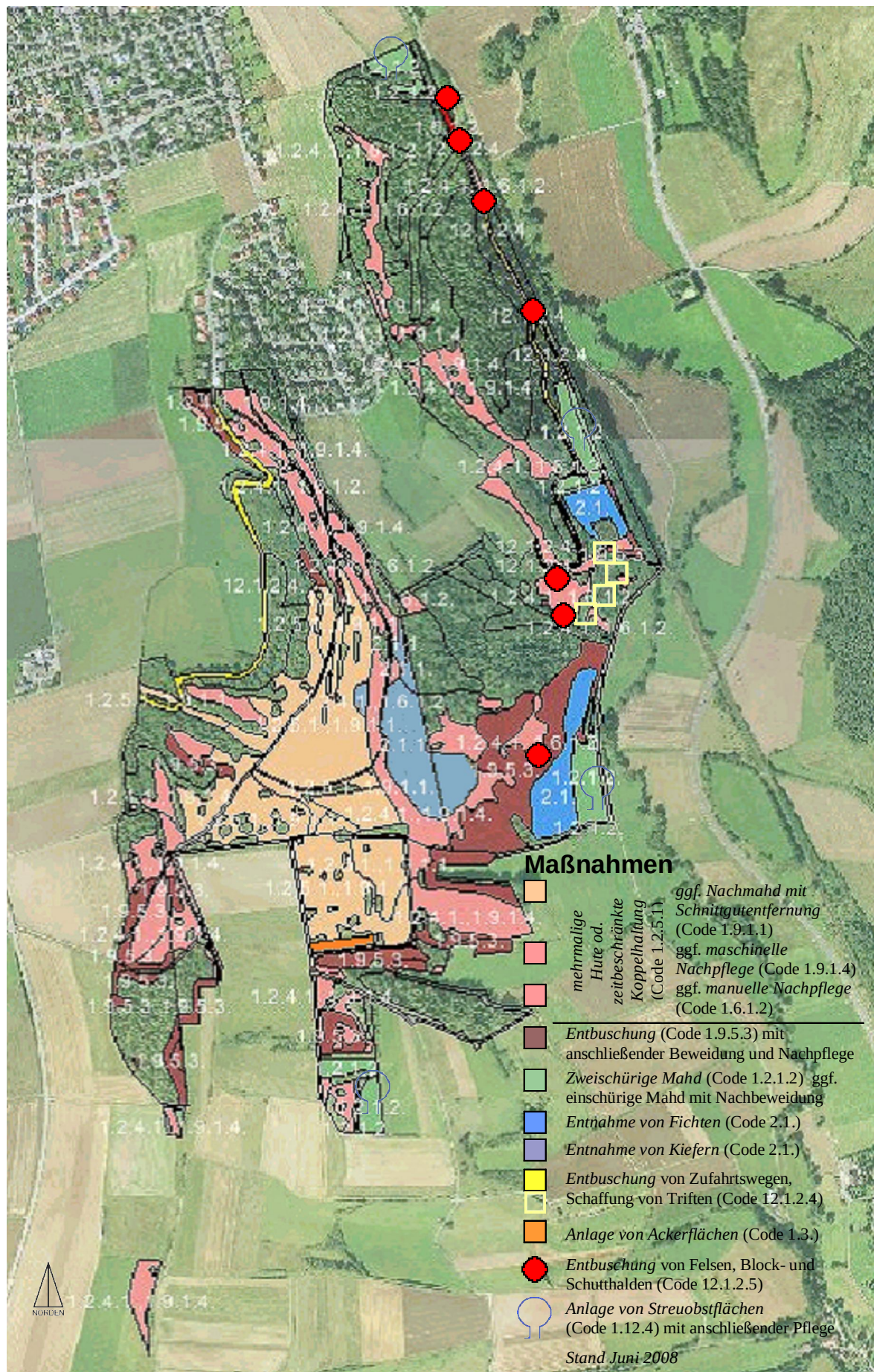
- Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)
- ATKIS® Digitales Orthophoto 5 (DOP5), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)
- Topographische Karte 1:25000 (TK25), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)

© DAS-Computer, Bremen 2001-2005 [NATUREG]

Karte Biotoptypen	Seite 23
Karte Lebensraumtypen	Seite 24
Karte Maßnahmenplanung	Seite 25
Karte Flurbezeichnungen	Seite 26









Flurbezeichnungen

9.2 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Scheid bei Volkmarsen“ vom 20. November 1987

Nr. 49

Staatsanzeiger für das Land Hessen

Seite 2451

rasen bis zum dichten Übergangswald enthält, zu erhalten und zu pflegen.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, oder Modellflugzeuge einzusetzen;
9. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken sowie außerhalb der Wege zu reiten;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
12. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive landwirtschaftliche Nutzung der Äcker und Grünlandflächen mit den in § 3 Nr. 11 und 12 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften mit der in § 3 Nr. 12 genannten Einschränkung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Jagd;
4. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung der vorhandenen Erholungseinrichtungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie die Benutzung der Erholungseinrichtungen;
5. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie der Betrieb und die Unterhaltung der Wassergewinnungsanlage im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis;
6. der Betrieb und die Unterhaltung der Energieversorgungsleitung.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1056

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Scheid bei Volkmarsen“ vom 20. November 1987

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650) i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die ausgedehnten Halbtrockenrasenflächen südlich von Volkmarsen werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Scheid bei Volkmarsen“ besteht aus zwei Teilflächen, es liegt in den Gemarkungen Ehringen, Lütersheim und Volkmarsen, der Stadt Volkmarsen, Landkreis Waldeck-Frankenberg. Es hat eine Größe von 88,64 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — oberer Naturschutzbehörde — Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, ein floristisch sehr artenreiches Kalk-Halbtrockenrasengebiet, das die unterschiedlichsten Sukzessionsstadien vom mageren und sehr lückigen Halbtrocken-

A detailed topographic map of the Volkmarsen region in Germany. The map features contour lines indicating elevation, with peaks reaching up to 300 meters. The city of Volkmarsen is prominently shown in the upper left, with its surrounding urban area and the 'Gr. Stadtbuch' (Great City Book) area. To the right of Volkmarsen, the town of Littersheim is visible, and further east, the town of Ehrhage is shown. A large, irregularly shaped area in the center-right of the map is outlined in a thick black line, possibly indicating a specific region of interest or a boundary. The map also shows various smaller settlements, roads, and geographical features like the 'Gr. Stadtbuch' and 'Gr. Stadtbuch'.

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. zeltet, lagert, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 8);
9. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Fahrzeuge parkt sowie außerhalb der Wege reitet (§ 3 Nr. 9);
10. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 10);
11. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 11);
12. düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 12);
13. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 13);
14. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 14).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 20. November 1987

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
In Vertretung
gez. Leonhardt
StAnz. 49/1987 S. 2451

9.3 Verordnung zur Änderung von Verordnungen vom 21. Juli 1994 (Auszug zum Naturschutzgebiet „Scheid bei Volkmarsen“)

885

Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete und Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Kassel vom 21. Juli 1994 (Teil II)

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Artikel 26

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Scheid bei Volkmarsen“ vom 20. November 1987 (StAnz. S. 2451) wird wie folgt geändert:

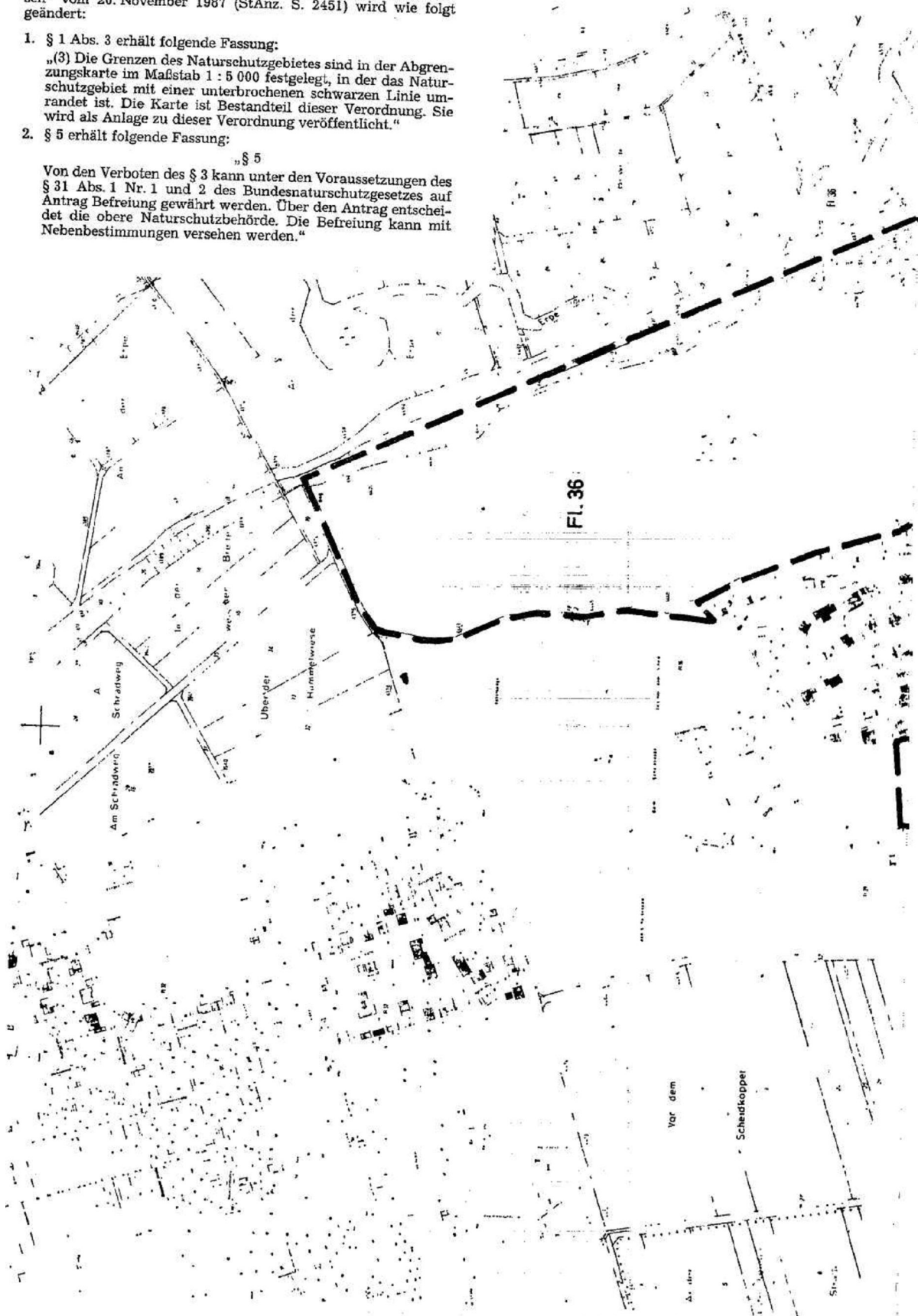
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“







9.4 Abkürzungen im Maßnahmenplan

DOP5	ATKIS® Digitales Orthophoto 5
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
GDE	Grunddatenerhebung
HBT	Hessische Biotopkartierung
HLBG	Hessisches Landesvermessungsamt für Bodenmanagement und Geoinformation
HVBG	Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
LRT	Lebensraumtyp
NSG	Naturschutzgebiet
TK	Topografische Karte
VO	Verordnung
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie

9.5 Glossar zu NATURA 2000

Im folgenden werden wesentliche Begriffe und Abkürzungen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 in dieser Broschüre genannt werden bzw. für das Verständnis von Bedeutung sind, mit einer kurzen Definition bzw. Erläuterungen aufgeführt (nach SSYMANK et al. 1998 und dem Bundesnaturschutzgesetz, ergänzt) .

Besondere Schutzgebiete: Besondere Schutzgebiete für das NATURA 2000 Schutzgebietssystem, die die Besonderen Schutzgebiete (engl. SPA, Special Protection Areas) nach Art. 4 (1) der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume und die Besonderen Schutzgebiete (engl. SAC, Special Area of Conservation) nach Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) beinhalten.

Berichtspflicht(en): Zusammenfassende Darstellung des Stands, der Umsetzung oder der erteilten Ausnahmen und der durchgeführten Maßnahmen zur Kontrolle des Schutzgebietssystems NATURA 2000. In der FFH-Richtlinie bestehen 2-jährige Berichtspflichten zum Artenschutz und 6-jährige umfassende Berichtspflichten zur Durchführung (Art. 17).

Biogeographische Regionen: Räumlicher Bewertungsrahmen für die Auswahl der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie; derzeit 6 Regionen: kontinental (mitteleuropäisch) atlantisch, mediterran, alpin (Hochgebirgsregionen), makaronesisch (Kanaren, Azoren, Madeira) und boreal.

Biotop: Von der Umgebung abgrenzbarer Lebensraum einer Lebensgemeinschaft.

Entwicklung: Der günstige Erhaltungszustand wird durch Maßnahmenumsetzung zu einem hervorragenden oder es werden Flächen durch Potenzialnutzung zu Lebensräumen.

Erhaltung: Der Begriff umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder diesen wiederherzustellen.

Erhaltungsziele: Sind für jedes NATURA 2000-Gebiet im Einzelnen festzulegen. Sie beschreiben den festzulegenden angestrebten Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie von Lebensräumen der Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie.

Erhebliche Beeinträchtigung: Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn sie sich nicht nur unwesentlich auf die Funktionen des NATURA 2000-Gebietes zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Lebensraumtypen und Arten der Richtlinien auswirkt. Die Erheblichkeit bezieht sich ausschließlich auf die Erhaltungsziele des Gebietes.

EU: Europäische Union (früher EG bzw. EWG , Europäische (Wirtschafts-)Gemeinschaft); Seit 1958 bestanden drei Gemeinschaften: Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Atomenergie (EURATOM) und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Diese wurden 1965 in einem Vertrag als Europäische Gemeinschaften zusammengefaßt. Wesentliche Gremien sind der Rat der Europäischen Gemeinschaft, die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und der Europäische Gerichtshof. Zur Zeit bestehend aus 27 Mitgliedsstaaten

Europäische Kommission: Durchführungsorgan (Exekutive) der Europäischen Gemeinschaften mit Sitz in Brüssel, zusätzlich mit dem alleinigen Initiativrecht für die EG-Gesetzgebung ausgestattet. Besteht aus sog. Kommissaren mit jeweils zugeordneten Kabinetten und einem Kommissionspräsidenten. Zu seinen Verwaltungsorganen gehören u. a. das Generalsekretariat, der juristische Dienst und 23 Generaldirektionen, darunter z .B. die GD VI Landwirtschaft, die GD XI Umwelt- und Katastrophenschutz, nukleare Sicherheit, die GD XII Forschung und die GD XIV Fischerei. Hauptaufgaben der Kommission: Überwachung der Mitgliedstaaten, Verwaltung, Sanktionsrecht, Ausarbeitung von Ratsvorschlägen, Legislative zur Durchführung von Ratsakten, Stellungnahmen, Aushandlung von Abkommen und Vertretung der EU vor Gerichten.

FFH-Richtlinie: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung: Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (engl. SCI, Site of Community Interest); für die nationalen Gebietslisten nach der FFH-Richtlinie führt die Kommission Bewertungsverfahren

durch, welche innerhalb von maximal 3 Jahren die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung festlegen (Artikel 4, Anhang III, Phase 2).

Günstiger Erhaltungszustand: Liegt bei einem natürlichen Lebensraum vor, wenn das natürliche Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die der Lebensraumtyp einnimmt, nicht abnehmen. Außerdem müssen seine Qualität und die in oder von ihm lebenden Arten erhalten bleiben.

Kohärenz: bedeutet Zusammenhang, gemeint ist die Funktion des ökologischen Netzes im Sinne eines Biotopverbundes. Sie war daher ein wichtiges Kriterium für die Auswahl von Gebieten.

Lebensraum: Lebensraumtypen gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie, Biotoptypen oder Biotopkomplexe, die nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Schutzgebietssystem NATURA 2000 geschützt werden müssen.

Leitbild: Bezeichnung für eine klar formulierte und langfristige Zielvorstellung.

LIFE: Fördertitel des Natur- und Umweltschutzes der Europäischen Union. Im Naturschutz ist hier eine finanzielle Unterstützung der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie vorrangige Aufgabe.

Monitoring, Überwachungsgebot: Verpflichtung zu einer allgemeinen Überwachung des Erhaltungszustands der Arten des Anhangs II, IV und V und der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, vgl. Art. 11 der FFH-Richtlinie.

NATURA 2000: Schutzgebietssystem der Europäischen Union, umfasst nach der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie ausgewiesene Gebiete.

Nachhaltige Entwicklung: Das Leitbild der „nachhaltigen Entwicklung“ ist gleichbedeutend mit „dauerhaft und umweltgerecht“ oder „nachhaltig zukunftsverträglich“. Der Begriff stammt ursprünglich aus der Forstwirtschaft und bedeutet: Es darf nur so viel Holz geschlagen werden, wie hinzuwächst.

Prioritäre Arten/Lebensraumtypen: Arten bzw. natürliche Lebensraumtypen, deren Erhaltung im Gebiet der Europäischen Union eine besondere Bedeutung zukommt: Kennzeichnung in den Anhängen I bzw. II der FFH-Richtlinie mit Sternchen (*). Konsequenzen: diese Bereiche besitzen hohe Bedeutung innerhalb der nationalen Gebietslisten, bessere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten durch LIFE, strengere Vorschriften für Ausnahmeregelungen, bei Eingriffen ist in bestimmten Fällen eine Stellungnahme der Kommission erforderlich.

Projekte: Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden, Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 8, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden und nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen sowie Gewässerbenutzungen, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Ramsar-Konvention: 1971 in Ramsar/Iran in Form eines Vertrags der Teilnehmerstaaten getroffenes Übereinkommen über Feuchtgebiete Internationaler Bedeutung (FIB). Die Ramsar-Gebiete erfüllen die Kriterien der Vogelschutzrichtlinie und sind daher von den Mitgliedstaaten als Vogelschutzgebiete innerhalb des Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 auszuweisen.

Richtlinie: Gesetzestext der Europäischen Union.

Verträglichkeitsprüfung: Nach FFH-Richtlinie (Art. 6) festgelegte Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Schutzobjekte (Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II) der FFH-Richtlinie sowie vorkommende Arten der Vogelschutzrichtlinie nach Anhang I und ihrer Lebensräume sowie von Rastplätzen der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 VRI).

Vertragsnaturschutz: In der Regel wird dazu zwischen der Naturschutzbehörde und Grundstücksbesitzern, bei entsprechendem Entgelt, eine freiwillige Nutzungsvereinbarung (für ein bestimmtes Grundstück, Feld, Wiese, Uferbereich) abgeschlossen. Beispielsweise werden die Düngung oder der Mahdzeitpunkt vertraglich vereinbart. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Art der Leistung zugunsten von Natur und Landschaft und ist in länderspezifischen Richtlinien differenziert geregelt.

Vogelschutzgebiet: (engl. Special Protected Area, SPA); nach Richtlinie 79/409/EWG als Schutzgebiet für Vogelarten des Anhangs I in der jeweils gültigen Fassung gemäß Art. 4 (1), ausgewiesene Gebiete.

Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, geändert durch Richtlinie 97/49/EG des Rates vom 29.7.1997.